

Begehren um Fortsetzung der Betreibung

An das Betreibungsamt der Gemeinde¹⁾

Kanton

Schuldner

Gläubiger

Post- oder Bankkonto

Vertreter

Post- oder Bankkonto

Forderung	Fr.	nebst Zins zu	% seit
-----------	-----	---------------	--------

Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Zahlungsbefehls ²⁾	Betreibung Nr.
Aufgrund des am (Datum)		dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls	
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Verlustscheins ²⁾ in Betreibung Nr.	
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Pfandausfallscheins ²⁾ in Betreibung Nr.	

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

Vom Gläubiger geleisteter Kostenvorschuss (siehe Rückseite) Fr.

Bemerkungen³⁾

Beilagen

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

-
- 1) Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.
 - 2) Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
 - 3) Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung fuer das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können hier allfällige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

Erläuterungen zum Fortsetzungsbegehren

1. Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War Rechtsvorschlag erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreuung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Entscheid beizulegen, durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann. Ist bloss provisorische Rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
3. Ein allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreuung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger vorzuschüssen. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschüssen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Vorschuss geleistet:

- bar bezahlt;
- durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes.

Das Nichtzutreffende ist zu streichen.